



GESUCH BENÜTZUNG «ROTES HAUS»

Einreichen an: Gemeindeverwaltung Masein, 7425 Masein – 081 651 20 09 – gemeinde@masein.ch

Gesuchstellende/Verein: _____

Art der Veranstaltung: _____

öffentliche Veranstaltung

Anzahl Teilnehmende Personen (max. 100): _____

mit Küche mit Nutzung Bar im Erdgeschoss

Veranstaltungsdatum: _____

bis _____

Übernahme am/um _____

(nach vorgängiger Absprache mit Hauswartin)

Abgabe am/um _____

(nach vorgängiger Absprache mit Hauswartin)

mit Freinacht

Kontaktperson / Rechnungsadresse:

Name/Vorname: _____

Adresse: _____

PLZ/Ort: _____

Tel.-Nr.: _____

E-Mail-Adresse: _____

mobil: _____

Das Benützungsreglement für Gemeindeanlagen ist integraler Bestandteil dieser Bewilligung. Der/die Gesuchstellende erklärt, das Benützungsreglement zu kennen.
(kann auf der Gemeindekanzlei bezogen oder auf www.masein.ch eingesehen werden).

Der Ausschank von „Gebrannten Wassern“ ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung kann bei der Gemeindeverwaltung mit sep. Formular beantragt werden (Meldung an Kanton).

Ort, Datum: _____

Der/die Gesuchstellende (Stempel und Unterschrift)

BEWILLIGUNG

Das Gesuch wird bewilligt nicht bewilligt

Benützungsgebühr und allfällig zusätzliche Reinigungskosten werden nach dem Anlass in Rechnung gestellt.

Masein,

Für die Gemeinde Masein

Meitteilung an: Gesuchstellende, Hauswartin



Schlüsselübergabe

Datum Übernahme: _____ Zeit: _____ Unterschrift: _____

Datum Rückgabe: _____ Zeit: _____ Unterschrift: _____

Die Schlüsselübergabe bzw. -rückgabe ist mit der Hauswartin abzusprechen. Dem Wunsch des Veranstalters wird nach Möglichkeit Rechnung getragen.

Bei Verlust der Schlüssel wird eine Ersatzgabe von Fr. 150.-- fällig.

Übernahmeprotokoll ♦ Mängelliste

Bei Übernahme:

Unterschrift: _____

Bei Rückgabe:

Unterschrift: _____

Reinigung

Das Reinigen der Räumlichkeiten und der Nebenräume (WC, Küche, Gänge) erfolgt nach den Anweisungen der Hauswartin. Der Saal ist „besenrein“ abzugeben.

Ausserordentliche Aufwendungen oder zusätzlicher Reinigungsaufwand werden gemäss Gebührenordnung verrechnet. Die Rückgabe der Räumlichkeiten muss zu den in der Bewilligung bzw. dem Benützungsreglement festgesetzten Bedingungen und Terminen erfolgen.

Anfallender Abfall muss von den Veranstaltenden entsorgt werden.